

Nr. 384. Uniformabzeichen des Luftschiff-Besatzungspersonals.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Während des mobilen Verhältnisses tragen:

1. die vertraglich angenommenen, nicht militärdienstpflichtigen sowie die dienstpflichtigen, aber nicht mit der Waffe ausgebildeten Luftschiff-Führer und Fahringenieure die feldgraue Feldmütze für Offiziere der Luftschiffertruppen (Ziffer 67 Offizier-Bekleidungs-vorschrift) und eine mit dem Stempel der vorgesetzten Dienststelle und der aufgedruckten Bezeichnung der Formation versehene, mit Unteroffizier-tresse eingefasste weiße Armbinde;
2. die dienstpflichtigen und mit der Waffe ausgebildeten Luftschiff-Führer und Fahringenieure — soweit sie nicht aus dem Offizierstande hervorgegangen und deshalb schon zum Anlegen der Offizieruniform

berechtigt sind — die Uniform der Feldwebelleutnants der Luftschiffertruppen (Ziffer 6 der Anlage 2 Kriegs-Besoldungsvorschrift);

3. die vertraglich angenommenen, nicht militärdienstpflichtigen sowie die dienstpflichtigen, aber nicht mit der Waffe ausgebildeten Luftschiff-Steuerleute, Junker und Maschinisten die feldgraue Dienstmüge mit Schirm und Kinnriemen für Luftschiffertruppen (§ 2 Anhang III Bekleidungs-Ordnung II) und die Armbinde wie zu 1, jedoch ohne Treffeneinfassung;
4. die dienstpflichtigen und mit der Waffe ausgebildeten Luftschiff-Steuerleute, Junker und Maschinisten die ihrem Range entsprechende Truppenuniform.

Großes Hauptquartier, den 12. November 1914.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Falkenhayn.

Kriegsministerium.

Berlin, den 20. November 1914.

Nr. 1190/11. 14. A7 L.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

In Vertretung: v. Wandel.